



Unternehmensbesteuerung in Malaysia (Stand Juli 2018)

1. Definition

Die malaysische Einkommenssteuer für juristische Personen sowie Kapitalgesellschaften, andere Personenvereinigungen und -gesellschaften ist eine besondere Art der Einkommenssteuer und zum Teil mit der deutschen Körperschaftssteuer vergleichbar. Sie wird durch den Staat erhoben, der auch über die Höhe der Steuer entscheiden kann. Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, das innerhalb des Kalenderjahrs bezogen wurde.

2. Abschlagszahlung

Jede Kapitalgesellschaft, begrenzt haftende Partnerschaft, Stiftung und Genossenschaft sowie sonstige Personengesellschaften müssen ihr steuerpflichtiges Einkommen versteuern. Nach jedem Geschäftsjahr muss eine Steuerschätzung für das darauf folgende Geschäftsjahr durch das Unternehmen beim Direktor des malaysischen Finanzamtes (LHDN) eingereicht werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies nicht später als 30 Tage vor Beginn des steuerlichen Basiszeitraums erfolgt. Eine neu gegründete Firma mit einem Eigenkapital von RM2,5 Millionen oder weniger ist von dieser Regelung für 2 bis 3 Jahre befreit, beginnend mit dem steuerlichen Veranlagungsjahr, in dem die Firma ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat (abhängig von verschiedenen Bedingungen). Wurde noch kein operativer Betrieb aufgenommen, besteht noch keine Steuerpflicht.

Darüber hinaus müssen Firmen, die ihre Geschäftstätigkeit innerhalb des laufenden Veranlagungsjahres aufgenommen haben, keine Steuerschätzung einreichen und auch keine Abschlagszahlung leisten, vorausgesetzt der steuerliche Basiszeitraum des Veranlagungsjahres, in dem die Firma ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, beträgt weniger als 6 Monate. Die Einkommenssteuer muss grundsätzlich monatlich abgeführt werden, beginnend mit dem zweiten Monat eines Geschäftsjahres der Firma.

Das Einkommen einer nicht-lokal ansässigen Firma, das sich nicht aus der Geschäftstätigkeit generiert, unterliegt einer Quellensteuer (**withholding tax**). Die Quellensteuer fällt u.a. für in Malaysia erbrachte technische Dienstleistungen an und muss innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung oder Auszahlung an die nicht-lokal ansässige Firma abgeführt werden.

3. Steuersätze für Unternehmen und Personengesellschaften

3.1. Steuersätze für in Malaysia ansässige Unternehmen

Ein Unternehmen gilt als in Malaysia ansässig, wenn dessen Management oder Controlling seinen Sitz mindestens ein Jahr in Malaysia hat.

Unternehmen mit bis zu RM2,5 Millionen Eigenkapital:

- | | |
|-------------------|--------------|
| 1. Bis RM500.000 | 18% |
| 2. Über RM500.000 | 20 bis 24% * |

Unternehmen mit mehr als RM2,5 Millionen Eigenkapital

- | | |
|--------------------------|--------------|
| 1. Unabhängig vom Ertrag | 20 bis 24% * |
|--------------------------|--------------|

*Abhängig vom prozentualen Anstieg des steuerpflichtigen Einkommens im Vergleich zum vorangegangenen Veranlagungsjahr

Prozentualer Anstieg	Verminderung in Prozentpunkten	Steuersatz nach Verminderung in %
Weniger als 5,00	N/A	24
5,00 bis 9,00	1	23
10,00 bis 14,99	2	22
15,00 bis 19,99	3	21
20,00 und mehr	4	20

3.2. Steuersätze für nicht in Malaysia ansässige Unternehmen

Wenn der Bezieher seinen Sitz in einem Land hat, das mit Malaysia ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, kann unter Umständen der Steuersatz in verschiedenen Fällen reduziert werden.

Steuersätze für Unternehmen, deren Betriebsmittelpunkt ausserhalb Malaysias liegt:	24%
Lizenzgebühren, Tantiemen etc.:	10%
Miete von beweglichen Gütern:	10%
Technische Honorare, Installationshonorare, technische Managementhonorare:	10% *
Zinserträge:	15% **
Dividenden:	Frei
Andere Einkommensquellen:	10%

* Technische Dienstleistungen, die von Subunternehmern/Zulieferern/Dienstleistern außerhalb Malaysias erbracht werden, unterliegen einer Quellensteuer (withholding tax) wenn sie in Malaysia erbracht wurden.

** In Hinblick auf das steuerliche Veranlagungsjahr 2017 ist eine Steuerbefreiung auf Zinsen, die an nicht lokal Ansässige auf genehmigte Kredite gezahlt werden, nicht anwendbar.



**Malaysian-German Chamber
of Commerce and Industry**
Deutsch-Malaysische
Industrie- und Handelskammer

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische Körperschaftssteuer zu geben und sollen nicht als Grundlage für die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.

Quellen: Malaysian Institute of Certified Public Accountants/Malaysian Institute of Accountants/Chartered Tax Institute of Malaysia: *2018 Budget Commentary and Tax Information*. Rawang 2017, PwC: *2017/2018 Malaysian Tax Booklet*. Kuala Lumpur 2017.